



Chemikalienrecht

Referentenentwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes

Stellungnahme des Industrieverbands Agrar e. V.

Frankfurt am Main, Dezember 2022



Stellungnahme

Der Industrieverband Agrar e. V. begrüßt das Vorhaben der Bundesregierung zur Einrichtung eines einheitlichen Vergiftungsregisters ausdrücklich. Eine harmonisierte Erfassung, die wissenschaftlich qualifizierte Auswertung und transparente Dokumentation der Daten zu Vergiftungen sind für die Erlangung eines systematischen Überblicks über das Vergiftungsgeschehen, die Ergreifung konkreter Maßnahmen und nicht zuletzt für die Versachlichung der Diskussion von höchstem Interesse.

Nachfolgend einige Anmerkungen zu konkreten Inhalten des Regelungsvorschlags:

Zu § 16g:

„(2) Das Bundesinstitut für Risikobewertung hat im Zusammenhang mit der Führung des Vergiftungsregisters folgende Aufgaben: (...)“

4. Übermittlung der wesentlichen Ergebnisse oder Teilergebnisse der Auswertungen nach Nummer 3 in nicht personenbezogener Form an die für die Regulierung der jeweiligen Risiken zuständigen Bundesministerien oder deren anstelle des jeweiligen Bundesministeriums zuständigen nachgeordneten Behörden (...)“

Unserer Meinung nach ist nicht klar festgelegt, welche Informationen unter „wesentliche Ergebnisse“ und „Teilergebnisse“ fallen. Es sollte sichergestellt werden, dass eine realistische Gesamtschau übermittelt wird.

„8. Veröffentlichung relevanter Auswertungen und Erkenntnisse nach Nummer 3 in nicht personenbezogener Form in Form von regelmäßigen Berichten über das Vergiftungsgeschehen in Deutschland.“

Es ist unserer Meinung nach nicht eindeutig definiert, welche Informationen unter „relevante Auswertungen und Erkenntnisse“ fallen. Es sollte sichergestellt werden, dass in die Auswertung und Veröffentlichung alle Fälle eingehen, für die eine gesicherte Exposition festgestellt wurde, ungeachtet der Schwere der Symptome. Dies ermöglicht die Darstellung eines realistischen Abbilds der gemeldeten Vergiftungen und verhindert eine Überbetonung oder falsche Gewichtung besonders schwerer Fälle.

Zu § 16h:

„(1) Die Informationszentren für Vergiftungen sind befugt, zu dem in § 16g Absatz 1 Satz 2 und 3 genannten Zweck aus den bei ihnen eingehenden Anfragen zu Vergiftungen und Vergiftungsverdachtsfällen folgende Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden: (...)“

j) weitere für die tatsächliche oder vermutete Exposition toxikologisch relevante Informationen, einschließlich der Information, ob relevante Vorerkrankungen bestehen, (...)“



Auch hier ist die Begriffsdefinition „toxikologisch relevante Information“ unscharf. Es sollte klargestellt werden, ob dies auch die unter § 16 h Abs. (2) beschriebenen Daten beinhaltet.

„(2) Bei Anfragen zu Vergiftungen oder Vergiftungsverdachtsfällen durch Biozid-Produkte oder Pflanzenschutzmittel oder in Fällen von besonderer Relevanz im Hinblick auf die Ziele des Vergiftungsregisters nach § 16g Absatz 1 Satz 2 und 3 ist das angefragte Informationszentrum für Vergiftungen befugt, bei den Anfragenden nachträglich folgende Daten zu erheben, zu speichern und zu verwenden: (...)“

Die unter diesem Absatz genannten Daten sollten auch in der Erstberatung abgefragt werden dürfen. Möglicherweise fallen diese Daten unter „toxikologisch relevante Informationen“ (Buchst. j). Dies sollte klar formuliert werden.

Ferner sollten diese Informationen nicht nur für Biozidprodukte und Pflanzenschutzmittel, sondern generell für alle Chemikalien erhoben werden dürfen.

Ansprechpartnerin:

██████████ Industrieverband Agrar e. V. (IVA)

Mainzer Landstraße 55

D-60329 Frankfurt am Main

Tel.: ██████████

E-Mail: ██████████